

Regierungsrat

An die
Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 1. September 2026

Interpellation 2026/1 der Kantonsrätin Anna Brügel betreffend «Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung»

Schriftliche Antwort

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Interpellation stellt Kantonsrätin Anna Brügel die nachfolgend aufgeführten Fragen betreffend den Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

1. *Gibt es vonseiten der Regierung für den Einsatz von KI-Systemen in der Kantonsverwaltung eine Strategie?*

Die Verwendung von KI-Systemen bildet Teil der im Dezember 2023 verabschiedeten kantonalen Digitalisierungsstrategie und wird dort im Handlungsfeld «Verwaltungsinterne Prozesse standardisieren und automatisieren» aufgeführt. Ebenso besteht eine kantonale Weisung zur Anwendung von generativer KI in der Verwaltung. Der Regierungsrat orientiert sich in Sachen kantonale Umsetzungsgesetzgebung zu KI an der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Hintergrund ist der Grundsatzentscheid des Bundesrates vom 12. Februar 2025, wonach die KI zum Schutz der Grundrechte reguliert werden muss. Entsprechend hat der Bundesrat die KI-Konvention des Europarates unterzeichnet und bereitet bis Ende 2026 die für die Ratifizierung notwendigen Gesetzesvorschläge vor. Die Kantone werden die sich aus der KI-Konvention ergebenden Vorgaben umzusetzen haben. In diesem Zusammenhang wird die KdK konzeptionelle und rechtliche Grundlagen in den Bereichen Transparenz, Nachvollziehbarkeit

und Aufsicht für den Einsatz von KI-Systemen in den kantonalen Verwaltungen ausarbeiten. Für die Zukunft strebt der Regierungsrat eine einheitliche und datenschutzkonforme Schweizer Lösung an. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Schaffhausen mit den anderen Ostschweizer Kantonen (AR, AI, GL, GR, SG, TG) eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich KI unterzeichnet. In Kooperation mit fünf weiteren Kantonen (AR, NW, OW, SZ, ZG) wurde über den Verein Schweizerische Städte- und Gemeinde-Informatik (SSGI) eine sichere und datenschutzkonforme KI-Plattform beschafft. Der Zuschlag ging an die Firma BEGASOFT AG. Diese Plattform wird derzeit für den Kanton Schaffhausen aufgebaut und ermöglicht einen systematischeren Einsatz von KI-Tools.

2. Gibt es in der Verwaltung des Kantons Schaffhausen (drei Jahre nach der KA von Tim Bücher) Vorgaben oder Leitlinien zur Festlegung von Standards für den Einsatz von generativer KI, insbesondere für die Umsetzung von ethischen, grundrechtlichen, demokratiepolitischen und technischen Grundlagen?

Im Nachgang zur Kleinen Anfrage 2023/17 von Kantonsrat Tim Bucher hat der Regierungsrat am 9. April 2024 die Weisung «Richtlinien für die Verwendung von ChatGPT und ähnlichen Systemen in der kantonalen Verwaltung»¹ erlassen. Die Richtlinien definieren, was Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung bei der Nutzung von ChatGPT und ähnlichen Systemen in rechtlicher Hinsicht zu beachten haben. Derzeit ist das Departement des Innern daran, neue, detailliertere Richtlinien zu erstellen. Zusätzlich werden für KI-Anwendungen jeweils sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) erarbeitet. Im Rahmen dieser DSFA werden jeweils die Restrisiken vom Datenschutzbeauftragten hinsichtlich Datenschutzkonformität geprüft. So werden auch in Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer eigenen KI-Plattform entsprechende Standards festgelegt sowie bestehende Vorgaben und Leitlinien angepasst.

3. In welchen Bereichen der kantonalen Verwaltung wird generative KI bereits angewendet? Wo ist der Einsatz in Zukunft geplant? Und welche generative KI wird verwendet?

Die Nutzung von KI-Anwendungen auf individueller Basis gemäss Weisung ist möglich. Zudem bestehen derzeit diverse Pilotvorhaben, beispielsweise zur Unterstützung bei wiederkehrenden Aufgaben oder zu Recherchezwecken; dies unter anderem beim Baudepartement. Die Pilotvorhaben wurden jeweils vom kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüft und genehmigt. Zukünftig soll die eigene KI-Plattform für alle KI-Anwendungsfälle in der kantonalen Verwaltung genutzt werden. Der Einsatz von KI-Anwendungen soll die Verwaltungsmitarbeitenden bei der

¹ https://intranet.shnet.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/ITSH/grundlagen_informatik/Richtlinien_ChartGPT.pdf

effizienten Erledigung ihrer Aufgaben unterstützen und entlasten (z. B. Automatisierung wiederkehrender Aufgaben, Vereinfachung des Zugangs zu Wissen, Beschleunigung von Prozessen). So setzt das Arbeitsamt die Chatbot-Lösung «JANA» (Job- und Arbeitsmarkt-Navigatorin für Arbeitsuchende / Arbeitgebende) ein. Auch beim Strassen- und Schaffahrtsamt befindet sich mit dem Voicebot «Vicky» bereits eine KI-Anwendung erfolgreich im Einsatz.

4. Wie wird gewährleistet, dass Daten aus der kantonalen Verwaltung nicht für das Lernen der jeweils genutzten generativen KI verwendet werden, insbesondere dann, wenn diese die Daten im Ausland bearbeitet werden?

Die gesamte technische Umsetzung der geplanten KI-Plattform erfolgt in der Schweiz und fusst auf der Infrastruktur eines Schweizer Unternehmens. Für besonders schützenswerte Daten werden leistungsstarke Open-Source-Modelle eingesetzt, die sicher und kontrolliert in der Schweiz betrieben werden. Dies garantiert transparente und nachvollziehbare Prozesse sowie die ausschliessliche Datenspeicherung in der Schweiz. Die künftige KI-Plattform wird somit alle Anforderungen hinsichtlich Schweizer Datenschutz erfüllen. Der Kanton behält dabei die volle Kontrolle über seine Daten. Sollten einzelne Anwendungsfälle, welche keine besonders schützenswerten Daten umfassen, den Einsatz eines nicht in der Schweiz betriebenen KI-Modells erfordern, lässt sich dieses über die kantonale KI-Plattform ansteuern. Mit einem Vertrag wird sichergestellt, dass die Daten nicht für das Lernen der Modelle verwendet werden. Dies im Gegensatz zu einer weitgehend auf individueller Basis erfolgenden Nutzung von anderen KI-Anwendungen, die nicht über die oben beschriebenen KI-Plattformen erfolgen.

5. Gibt es in der Verwaltung des Kantons Schaffhausen Verfahren zur systematischen Erkennung, Bewertung und Minimierung von Risiken beim Einsatz von generativer KI?

Der Einsatz von generativer KI ist einzig im Rahmen der bereits erwähnten «Richtlinien für die Verwendung von ChatGPT und ähnlichen Systemen in der kantonalen Verwaltung» erlaubt. Demnach sind, wie bei der Nutzung von jedem anderen Informatikmittel, auch für KI-Anwendungen und ähnliche Systeme die allgemeinen rechtlichen Vorgaben bezüglich Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz zu beachten. Somit dürfen grundsätzlich sämtliche verfügbaren Systeme eingesetzt werden, sofern die Vorgaben bezüglich Datenschutz eingehalten sind. In Bezug auf ChatGPT bedeutet dies beispielsweise, dass Chat GPT zwar als Hilfsmittel für allgemeine Recherchen, Zusammenfassungen und Formulierungen genutzt werden darf, die Eingabe personenbezogener, vertraulicher oder interner Verwaltungsdaten, jedoch strikt untersagt ist. Alle Ergebnisse müssen kritisch geprüft werden und KI-generierte Inhalte sind transparent als solche zu kennzeichnen.

Für neue KI-Anwendungen werden die damit verbundenen Risiken jeweils im Rahmen der Projekt- und Beschaffungsprozesse beurteilt und mittels technischer und organisatorischer Massnahmen reduziert. Berücksichtigt werden insbesondere rechtliche, namentlich datenschutzrechtliche, informationssicherheitsbezogene sowie organisatorische Risiken. Bei Vorhaben mit erhöhtem Risiko wird jeweils eine Datenschutz-Folgeabklärung (DFSA) durchgeführt und dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorgelegt. So wurden beispielsweise für die beim Baudepartement eingesetzte KI-Anwendung «Qthena», bei welcher es sich um eine proprietäre Lösung handelt, die auf Google Gemini aufbaut und die Daten in einem deutschen Rechenzentrum speichert, vorgängig eine DVSA durchgeführt sowie ein Informatiksicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) erstellt. Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer kantonalen KI-Plattform werden Verfahren zur Risikoerkennung, -bewertung und -reduktion weiter standardisiert und in die Governance der Plattform integriert. Damit soll sichergestellt werden, dass generative KI in der kantonalen Verwaltung auf systematischere und besser zu kontrollierende Art und Weise sowie unter Einhaltung der datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben eingesetzt wird.

6. Ist angedacht, dass das Kantonsparlament entsprechende Leitlinien zur Festlegung ethischer, grundrechtlicher, demokratiepolitischer und technischer Standards für den Einsatz von generativer KI festsetzen soll?

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) erarbeitet derzeit konzeptionelle und rechtliche Grundlagen in den Bereichen Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Aufsicht für den Einsatz von KI-Systemen in den kantonalen Verwaltungen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass im Nachgang dazu auf kantonaler Ebene regulatorischer Handlungsbedarf bestehen könnte. Die zu erarbeitenden gesetzlichen Grundlagen sind – sofern es sich nicht nur um Regelungen auf Verordnungsstufe handelt – dem Kantonsrat als gesetzgebendem Organ vorzulegen.

7. Gibt es für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung spezifische Weiterbildungen, um das Know-how und die Kompetenzen im Bereich generative KI zu stärken (bspw. zur sicheren Anwendung von generativer KI)?

Aktuell werden verschiedene Weiterbildungsangebote zum Thema KI auf der Weiterbildungsplattform des Kantons angeboten. Im Rahmen der Einführung der kantonseigenen KI-Plattform werden den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gezielte Schulungen zur Nutzung der Plattform zur Verfügung stehen.

8. Ist angedacht, dass für das Kantonsparlament entsprechende Leitlinien zur Festlegung ethischer, grundrechtlicher, demokratiepolitischer und technischer Standards für den Einsatz von generativer KI bspw. für die Vorbereitung für den Ratsbetrieb festgesetzt werden sollen?

Nein, für die Kantonsratsmitglieder sind keine entsprechenden Leitlinien vorgesehen. Im Sinne der Organisationsautonomie der einzelnen Staatsgewalten sieht der Regierungsrat auch davon ab, dem Kantonsrat diesbezüglich Vorgaben zu machen. Selbstverständlich ist es dem Kantonsrat freigestellt, sich bei Bedarf selber entsprechende Leitlinien zu geben (z. B. im Rahmen seiner Geschäftsordnung). Bei den Mitarbeitenden des Kantonsratssekretariates handelt es sich hingegen um Verwaltungsangestellte. Diese sind somit ebenfalls an die Weisung «Richtlinien für die Verwendung von ChatGPT und ähnlichen Systemen in der kantonalen Verwaltung» gebunden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



C. Stamm Hurter
Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Bilger
Dr. Stefan Bilger